Reutte oka

NACHRICHTEN AUS DEM AUSSERFERN

Samstag, 12. Juli 2014 70. Jahrgang | Nummer 189-RE

Guter Glaube war nicht gut genug

Guter Rat ist teuer, wenn jemand sein gestohlenes Fahrrad findet und der Neubesitzer versichert, es online ersteigert zu haben.

Von Helmut Mittermayr

Reutte, Innsbruck - Ein nicht alltäglicher Fall wurde vor Kurzem von Rechtsanwalt Christian Pichler aus Reutte bearbeitet. Eine radfahrbegeisterte Lehrerin mit Außerferner Wurzeln erhielt von ihrer Familie ein neues Citybike geschenkt. Vorsorglich versah sie es mit einem großen, schweren Schloss und benützte es eifrig für die Fahrten zu ihrer Innsbrucker Schule. Plötzlich war das gute Stück verschwunden, es war offenkundig gestohlen.



Online-Versteigerungen garantieren nicht, dass ein Objekt ohne Rechtsmängel erworben wird."

Christian Pichler (Anwalt)

Die verärgerte Radlerin meldete den Diebstahl bei der zuständigen Polizeidienststelle. Sodann gingen einige Wochen ins Land, in denen die Lehrerin ihre Besorgungen zwangsweise zu Fuß erledigen musste. Bei diesen Fußmärschen bestand genügend Zeit und Muße, um abgestellte Fahrräder genauer in des Fahrrades sah dies offen-Augenschein zu nehmen. War es nun Zufall oder Schicksal, jedenfalls traute sie ihren Augen nicht, als sie plötzlich ihr über die Rechtssituation auf-Fahrrad, versehen mit einem geklärt wurde. anderen Schloss, vor einem stellt sah. Sie rief sofort die Tücken und garantiert kei-Dieb. Dieser erschien nicht, Dbjekt auch tatsächlich oh-

Online-Versteigerung erstanden habe. Die anwesenden Polizeibeamten waren nun nicht in der Lage, diesen Konflikt zu lösen, weshalb sie sich Rat beim diensthabenden Staatsanwalt suchten. Dieser meinte, dass die nunmehrige Besitzerin des Fahrrades dieses gutgläubig erworben habe. Deshalb gestattete die Polizei der Inhaberin, das Fahrrad mitzunehmen. Die Daten der Dame wurden aber vorsorglich festgehalten.

Die ursprüngliche Eigentümerin wendete sich sodann an Rechtsanwalt Pichler, der die Ansicht des Staatsanwaltes in keiner Weise teilen konnte. Nach den Bestimmungen des ABGB sei nämlich ein gutgläubiger Erwerb nur dann möglich, wenn ein Objekt in einer öffentlichen Versteigerung, von einem "befugten Unternehmen" oder von einer Person erworben wird, dem dieses Objekt vom Eigentümer anvertraut wird. Keiner dieser Tatbestände traf in vorliegendem Falle zu. Eine Online-Versteigerung entspricht nämlich keineswegs einer öffentlichen Versteigerung im Sinne des Gesetzes. Damit war der gute Glauben dahin. Die Inhaberin bar auch gleich ein und folgte das Fahrrad aus, nachdem sie vom Anwalt der Bestohlenen

Resümee: Auch eine On-Mehrzweckgebäude abge- ine-Versteigerung hat ihre Polizei und wartete auf den neswegs, dass das ersteigerte vielmehr traf eine andere rad- 1e Rechtsmängel erworben fahrbegeisterte Dame ein, die vird. Daher gilt, dass auch bei das Eigentum am Bike rekla- lerartigen Versteigerungen mierte, dass sie dieses einer lurchaus Vorsicht angesagt Freundin abgekauft hätte, die st. Die radelnde Lehrerin ist berglücklich und verwendet ihr Fahrrad wiederum eifrig, wobei sie glaubhaft versicherte, ein nunmehr doppelt so starkes Schloss angebracht

zu haben.